



Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf)

Der Kreistag beschließt, zur Finanzierung der Kosten des Schülerspezialverkehrs im Haushaltsjahr 2016 überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 521.400,00 € (Ergebnisplan) sowie überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 575.300,00 € (Finanzplan) bereitzustellen.

Sachdarstellung:

Der Haushaltsplan 2016 enthält im Produkt 24101 - Schülerbeförderung - folgenden Ansatz für den Schülerspezialverkehr:

Produktkonto	Bezeichnung	Aufwand in €	Auszahlung in €
24101/542920	Schülerspezialverkehr	2.220.000	2.221.000
24101/749220			

Gemäß § 112 Brandenburgisches Schulgesetz ist der Landkreis als Schulträger für die Schülerbeförderung zuständig und trägt die damit verbundenen Kosten. Der Anspruch auf Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist im § 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes geregelt.

Zur Zeit der Ermittlung der Ansätze für das Haushaltsjahr 2016 waren die genauen Nutzerzahlen für den Schülerspezialverkehr nicht bekannt. Planungsgrundlage bildete die Erfüllung lt. Jahresabschluss 2014 (2.178.233 €). Zusätzlich wurde eine Erhöhung von rd. 42.000 € eingeplant.

Die Anzahl der Nutzer und damit auch die festgelegten Wegstrecken haben sich innerhalb des Schuljahres geändert. Zusätzliche Kosten ergaben sich für den Schulbesuch von Flüchtlingskindern. Darüber hinaus ist eine Zunahme der Fälle im sonderpädagogischen Bedarf zu verzeichnen.

Am 20.12.2016 wurde durch das Fachamt festgestellt, dass sich zur Deckung der Kosten des Schülerspezialverkehrs im Monat Dezember 2016 folgender zusätzlicher Bedarf ergibt.

Produktkonto	Bezeichnung	Aufwand in €	Auszahlung in €
24101/542920	Schülerspezialverkehr	521.400	575.300
24101/749220			

Stellungnahme der Kämmerei:

Gemäß § 70 Abs.1 der Kommunalverfassung Brandenburg sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Erheblichkeit wird mit der jährlichen Haushaltssatzung bestimmt. In § 5 Punkt 3.1. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ist festgelegt, dass sonstige Aufwendungen (Kontengruppe 54), die beim einzelnen Produktsachkonto den Betrag von 300.000 € übersteigen, die Zustimmung des Kreistages erfordern.

Die zur Finanzierung der Kosten des Schülerspezialverkehrs erforderlichen überplanmäßigen Aufwendungen i.H.v. 521.400 € und überplanmäßigen Auszahlungen i.H.v. 575.300 € sind unabweisbar. Die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen ist gewährleistet (Minderaufwendungen/-auszahlungen bei den Kosten der Unterkunft – Produktkonto 31220/533313 bzw. 733313).

Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung ist damit begründet, dass der Landkreis gemäß Schulgesetz zur Zahlung der Kosten für den Schülerspezialverkehr gesetzlich verpflichtet ist. Die nächste (reguläre) Kreistagssitzung findet am 15.02.2017 statt. Damit wäre das Amt für Bildung, Kultur und Sport nicht in der Lage, die Zahlungen für den Monat Dezember 2016 zu gewährleisten.

Beeskow, den 21.12.2016

Manfred Zalenga
Landrat

Dr. Franz H. Berger
Vorsitzender des Kreistages